

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**, § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Das Gesundheitsamt stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim seit 11.03.2021 ununterbrochen bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
2. In Abweichung zu § 20 Abs. 8 CoronaVO (in der ab 19.04.2021 geltenden Fassung) wird gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO verfügt, dass die in § 20 Abs. 7 CoronaVO (in der ab 19.04.2021 geltenden Fassung) genannten Rechtsfolgen bereits am 19.4.2021 eintreten und im Stadtgebiet Mannheim für Montag, den 19.04.2021, und Dienstag, den 20.04.2021, eine Ausgangsbeschränkung mit folgender Maßgabe gilt:

Seite 1/7

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist am Montag in der Zeit von 0 Uhr bis 5 Uhr und ab 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages sowie am Dienstag ab 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sowie der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
6. Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
7. unaufschiebbare Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die Begleitung Sterbender,
8. Versorgung von Tieren und
9. ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

Begründung:

I.

In den vergangenen Wochen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Stadtkreis Mannheim stark angestiegen. Noch am 18.02.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 48,0. Seit dem 11.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz ununterbrochen über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner. Nachdem am 07.04.2021 die Inzidenz bei 128,8 lag, steigen die Inzidenzzahlen nun wieder an: Heute, am 18.04.2021, lag die Inzidenz bei 190,6.

Der starke Anstieg der Neuinfektionen ist unter anderem auf den hohen Anteil der Virusvarianten unter den Neuinfektionen zurückzuführen, der aktuell landesweit bei über 90 % aller Neuinfektionen liegt. Dabei handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV-2 Virus, die zu einer erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit beiträgt.

Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems hat in den letzten Wochen ebenfalls weiter zugenommen. Aktuell werden in Mannheim 27 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 66 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation.

Dabei gestaltet sich das Infektionsgeschehen in Mannheim weiterhin diffus. Insgesamt liegt die Zahl der bekannten Cluster aktuell bei 34, sodass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass sich das Infektionsgeschehen auf wenige größere Ausbruchsgeschehen beschränkt. Es gibt unter anderem Clusterbildungen in Betrieben mit erheblicher Ausstrahlung in den privaten Bereich, sodass eine ausreichende Eindämmung von Clustern durch gezielte Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr möglich ist. Die Entwicklung von Clustern beschleunigt sich durch die höhere Infektiosität der neuen Virusvarianten, die im Wesentlichen das Geschehen treiben. Der weit überwiegende Teil des Infektionsgeschehens ist mittlerweile wieder durch Fälle, die keinen Häufungen zugeordnet werden können, und/oder Fälle, die in kleineren Ausbruchsgeschehen in unterschiedlichen Settings auftreten, gekennzeichnet. Das aktuelle Infektionsgeschehen in Mannheim ist also nicht maßgeblich durch einzelne große Ausbrüche bestimmt. Ein diffuses Infektionsgeschehen spricht für eine weite Verbreitung in der Bevölkerung. Außerdem ist die Kontaktpersonen-Nachverfolgung gegenüber einzelnen größeren Ausbrüchen deutlich erschwert.

Das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim hat bereits am 13.03.2021 festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim drei Tage in Folge bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.

Die Stadt Mannheim hat zusätzlich lokale Schutzmaßnahmen per Allgemeinverfügung angeordnet. Seit Oktober 2020 gilt für das Stadtgebiet Mannheim eine erweiterte und verschärfte Maskenpflicht, die in der Folge immer wieder an das Infektionsgeschehen und die jeweilige CoronaVO angepasst, erweitert und verschärft wurde. Aktuell gilt die Maskenpflicht für weite Bereiche der Innenstadt, in Warteschlangen, im Umkreis von Schulen und Kindertagesstätten, für Erzieher*innen und sonstiges pädagogisches Personal in Kindertagesstätten auch im ausschließlichen Kontakt mit Kindern, für Begleitpersonen über 14 Jahren auf Spielplätzen sowie für Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen. Für bestimmte Bereiche der Innenstadt wurde außerdem ein Alkoholverbot verfügt. Am

16.03.2021 wurde die die Schließung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Großpflegestellen vom 17.03. – 01.04.2021 angeordnet, um umfangreichere Schutzmaßnahmen für einen sichereren Betrieb vorzubereiten. Die Sieben-Tages-Inzidenz bleibt bislang dennoch auf hohem Niveau.

II.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung und der damit verbundenen weiteren Geltung der Ausgangsbeschränkung ist § 20 Abs. 1 CoronaVO. Dieser räumt den zuständigen Behörden das Recht ein, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen

Zu Ziffer 1:

Das Gesundheitsamt der Stadt Mannheim hat bereits am 13.03.2021 festgestellt, dass die Sieben-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim drei Tage in Folge bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt und diese Feststellung am selben Tag öffentlich bekannt gemacht. Ziffer 1 dient der Klarstellung, dass diese Überschreitung des Inzidenzwertes von über 100 unverändert fortbesteht.

Zu Ziffer 2:

Trotz der bestehenden Schutzmaßnahmen nach der CoronaVO, der Notbremse und den zusätzlich angeordneten lokalen Schutzmaßnahmen ist noch nicht festzustellen, dass die Infektionszahlen dauerhaft stagnieren oder gar zurückgehen. Das Ausbruchsgeschehen ist zunehmend diffus und zahlreiche Fälle können keiner Ausbruchsquelle zugeordnet werden. Weitere lokale Schutzmaßnahmen, die kurzfristig zu einem Rückgang der Neuinfektionen führen können, sind nicht ersichtlich. Daher hatte das Gesundheitsamt mit Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 festgestellt, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen weiterhin eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.

Diese Feststellung löst als automatische Rechtswirkung eine nächtliche Ausgangssperre nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 S. 1 Nr. 1-12 CoronaVO (in der bis zum 18.04.2021 gültigen Fassung) aus. Die Geltung der Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 ist jedoch bis zum 18.04.2021 befristet.

Die ab dem 19.04.2021 geltende Fassung der CoronaVO sieht in § 20 Abs. 7 weiterhin Ausgangsbeschränkungen vor. Diese gelten dann unmittelbar, wenn gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als

100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt und diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt macht und dem Sozialministerium meldet. Im Fall des Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz treten die in § 20 Abs. 7 genannten Rechtswirkungen gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Im Falle einer Bekanntmachung, die aufgrund der erst ab morgen wirksamen Neufassung der CoronaVO auch frühestens am morgigen Tag erfolgen könnte, wäre dies Mittwoch, der 21.04.2021. Angesichts der oben dargestellten unverändert fortbestehenden Infektionslage und im Sinne der Regelklarheit ist es daher erforderlich, auch für den kommenden Montag, den 19.04.2021, sowie Dienstag, den 21.04.2021, eine Ausgangsbeschränkung entsprechend der Maßgabe des § 20 Abs. 7 CoronaVO anzuordnen, um eine abweichende Regelung für lediglich zwei Tage zu verhindern.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung ist auch angemessen: Ein diffuses Infektionsgeschehen spricht bei gleichzeitiger Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 für eine weite Verbreitung in der Bevölkerung und es ist von einer größeren Zahl von Infektionen im privaten Bereich auszugehen. Da die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen auf die Begrenzung privater Kontakte abzielen, sind sie bei einem diffusen Infektionsgeschehen besonders wirksam. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung limitiert dabei nicht nur außerhalb der Ausgangsbeschränkung zulässige Einzelkontakte, sondern sie verhindert auch größere private Ansammlungen und Feiern in den späten Abend und Nachtstunden. Durch die Ausgangsbeschränkung werden die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte am späten Abend und in der Nacht beschränkt. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Die bisherigen Erfahrungen in der Pandemie zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. In der Vergangenheit hatte sich die Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung als wirksames Mittel zur Eindämmung von exponentiell wachsenden, diffusen Infektionsgeschehen bewährt.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das

Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 18.04.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt